

Apostillen, Legalisierung, beglaubigte Kopien – was wird wann verlangt?

1. Länder, die dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten sind (und bei denen die Bundesrepublik Deutschland keinen Einspruch gegen den Beitritt eingelegt hat):

Das Diplom und die Fachprüfung / Lizenz sind mit einer Apostille zu versehen. Alle erforderlichen Dokumente sind in einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen oder müssen im Original vorgelegt werden.

Vgl. dazu:

[https://www.auswaertiges-
amt.de/blob/2096892/330ad87c79ec4d25352780473d309fd7/liste-haager-apostille-
data.pdf](https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2096892/330ad87c79ec4d25352780473d309fd7/liste-haager-apostille-data.pdf)

2. Länder, in denen die deutsche Auslandsvertretung Dokumente legalisiert:

Das Diplom und die Fachprüfung / Lizenz sind mit einer Legalisation zu versehen. Alle erforderlichen Dokumente sind in einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen oder müssen im Original vorgelegt werden.

Die Legalisation wird von einer ausländischen Behörde (Gericht, Außenministerium etc.) und der Deutschen Auslandsvertretung ausgestellt. Das bedeutet, dass zwei Legalisationsvermerke auf der Urkunde vorliegen müssen. Fehlt der Legalisationsvermerk der Deutschen Auslandsvertretung, liegt keine Legalisation vor.

3. Länder, die weder Apostillen ausstellen, noch Legalisationen durchführen:

Alle erforderlichen Dokumente sind in einer amtlich beglaubigten Kopie der deutschen Auslandsvertretung einzureichen oder müssen im Original vorgelegt werden.

Bestehen berechtigte Zweifel an der Echtheit der Urkunde, wird ein kostenpflichtiges Gutachten bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe in Auftrag gegeben.

Ausnahmeregelung während der Corona Pandemie:

- 1) Aktueller Nachweis, dass die Auslandsvertretung keine Beglaubigungen durchführt (z.B. durch eine E-Mail der Auslandsvertretung, aktueller Screenshot der Website o.Ä.)
- 2) Öffentlich beglaubigte Kopien aller Unterlagen durch einen ausländischen Notar

Bestehen berechtigte Zweifel an der Echtheit der Urkunden, wird ein kostenpflichtiges Gutachten bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe in Auftrag gegeben.

Die Bescheiderteilung erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt der Vorlage aller Originale nach Einreise!

Allgemeine Hinweise zur Apostille (Auszüge aus dem ÜBEREINKOMMEN ZUR BEFREIUNG AUSLÄNDISCHER ÖFFENTLICHER URKUNDEN VON DER LEGALISATION vom 5. Oktober 1961)

Die vorgesehene Apostille wird auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt angebracht (Anmerkung: Apostillen sind nicht auf einer (beglaubigten Kopie) oder Übersetzung anzubringen).

Die Apostille kann (...) in der Amtssprache der Behörde, die sie ausstellt, abgefasst werden. Die gedruckten Teile des Musters können auch in einer zweiten Sprache wiedergegeben werden. Die Überschrift „Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)“ muss in französischer Sprache abgefasst sein.

Ist die Apostille ordnungsgemäß ausgefüllt, so wird durch sie die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, nachgewiesen.

Allgemeine Hinweise zur amtlichen Beglaubigung im Ausland:

Die amtliche Beglaubigung erfolgt im Ausland ausschließlich durch deutsche Auslandsvertretungen bzw. andere europäische Behörden. Die Vorlage von beglaubigten Kopien, die durch einen ausländischen Notar gefertigt wurden, ist nur während der Corona-Pandemie und den dort oben genannten Voraussetzungen möglich.